

Reglement für die Austragung von Schweizermeisterschaften (SM)

Das vorliegende Reglement gilt für die Organisation und die Durchführung von Schweizermeisterschaften (SM), in Übereinstimmung mit den Statuten und den Reglementen von Swiss Sailing sowie den Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing (WR).

Präambel

Das Ziel des Dokuments ist es, eine einfache und effiziente Regelung zu schaffen, die keine der World Sailing Regeln wiederholt. Sie legt die minimalen Qualitätsanforderungen für die Organisation einer Schweizer Meisterschaft fest. Sie ist in 4 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt A

Legt die Regeln fest und definiert, was eine Schweizer Meisterschaft ist

Abschnitt B

Legt die Regeln für die Vergabe und die Kriterien für die Gültigkeit einer Schweizer Meisterschaft fest

Abschnitt C

Legt die Beschränkungen fest, die die Organisatoren, Teilnehmer und Offiziellen einhalten müssen

Abschnitt D

Durchführungsbestimmungen und Finanzrahmen, Liste der beigefügten und zugehörigen Dokumente

Abschnitt A

1. Anwendbare Regeln

- 1.1. Die Schweizermeisterschaften (SM) unterliegen diesem Reglement, den Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing (WR), inkl. den Zusätzen von Swiss Sailing zu den WR, den Ausführungsbestimmungen zu den World Sailing Regulations 19 (Startberechtigung), 20 (Werbung) und 21 (Anti-Doping).
- 1.2. Gemäss den Statuten von Swiss Sailing dürfen die Bestimmungen dieses Reglements von einer Klasse, dem Veranstalter, dem Ausschreibung (NoR) oder dem Segel Anweisung (SI) nicht geändert werden.
- 1.3. Für die Mitgliederkategorie "Junioren" gemäss den Statuten von Swiss Sailing kann eine "Schweizer Juniorenmeisterschaft" für die Klassen "Youth Sailing World" gemäss der Bezeichnung von World Sailing organisiert werden, sofern diese Klassen von Swiss Sailing anerkannt sind.

2. Titel

- 2.1. Der Titel des Schweizermeisters wird dem ersten Boot (schweizerisch oder ausländisch) verliehen. Swiss Sailing verleiht Medaillen an die ersten 3 Boote.
- 2.2. Wenn es für eine bestimmte Klasse keine Schweizermeisterschaft gibt, die von Swiss Sailing für „Junioren“ im Sinne dieser Definition reserviert ist, kann der Titel "Schweizer Juniorenmeister" durch Auszug aus der allgemeinen Wertung der Klasse, die alle Alterskategorien zusammenfasst, vergeben werden, solange die Anzahl der Junioren-Teilnehmer der Anzahl der Boote entspricht, gemäß der Definition von Art. 4.3 unten.

- 2.3. Wenn es für eine bestimmte Klasse keine Schweizermeisterschaft gibt, die für Frauen reserviert ist, kann der Titel "Damen-Schweizermeisterin" durch Auszug aus der allgemeinen Wertung vergeben werden, sofern die Anzahl der weiblichen Teilnehmerinnen mindestens 2/3 der Anzahl der Boote gemäss der Definition von Art. 4.3 unten beträgt.
- 2.4. Für die olympischen Damenklassen kann der Titel "Damen-Schweizermeisterin" durch Extraktion aus dem allgemeinen Klassement verliehen werden, sofern mindestens 10 Damen-Mannschaften teilnehmen.

Abschnitt B

3. Zuteilung einer Schweizermeisterschaft

- 3.1. Nur Klassen, deren Klassenvereinigung ordentliches Mitglied von Swiss Sailing ist haben das Recht, eine SM zu organisieren.
- 3.2. Darüber hinaus muss eine Klasse die Qualifikationskriterien, wie sie im "Reglement für Klassenvereinigungen" definiert sind, erfüllt haben.
- 3.3. Für olympische Klassen ist keine Qualifikation wie in Artikel 3.2 erwähnt, erforderlich.
- 3.4. Das Gesuch zur Organisation eines CS (siehe Anhang 1), das von einer Klassenvereinigung und einem organisierenden Club mitunterzeichnet wird, muss schriftlich an Swiss Sailing innerhalb der erwähnten Fristen der im "Kalender für die Organisation von Schweizer Meisterschaften" (Anhang 2) geschickt werden.
- 3.5. Auf Antrag des Ressorts Racing kann die Geschäftsleitung von Swiss Sailing ausnahmsweise die Durchführung einer SM für eine Klasse genehmigen, die nicht den Kriterien der Artikel 3.1 bis 3.4 entspricht.

4. Validierung und Homologierung einer Schweizer Meisterschaft

- 4.1. Eine SM muss aus mindestens 4 Wettfahrten bestehen. Diese Anzahl muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Zeit erreicht werden.
- 4.2. Eine SM muss über mindestens 3 Tage ausgetragen werden.
- 4.3. Mindestanzahl von Schweizer Booten zur Validierung einer SM:
 - a. Für SM's von Einheitsklassen, Klassen mit Vermessungsformeln oder Klassen mit Handicapformeln ist die Mindestanzahl von Schweizer Booten wie folgt:

4.3.a.i. Kategorie 0 – Windsurfer und Kitesurfer:	18 Bretter / Kiteboards
4.3.a.ii. Kategorie 1 – Ein- und Mehrkörper ≤ 20 Fuss:	18 Boote
4.3.a.iii. Kategorie 2 – Ein- und Mehrkörper ≤ 1000 kg und > 20 Fuss:	15 Boote
4.3.a.iv. Kategorie 3 – Ein- und Mehrkörper > 1000 kg und > 20 Fuss:	12 Boote
 - b. Bei olympischen Klassen kann die Zahl der Schweizer Boote auf 15 reduziert werden, wenn mindestens 15 ausländische Boote teilnehmen, d.h. insgesamt mindestens 30 Boote.
 - c. Bei SM's, die nach dem Prinzip von Wettfahrten "durch Elimination" (Round Robin - 1/16 - 1/8 - 1/4 - 1/2 - Final) auf gemieteten oder geliehenen Einheitsbooten ausgetragen werden, ist eine Mindestanzahl von 12 Besetzungen erforderlich. Für diese Art von SM's müssen alle Besatzungsmitglieder Mitglied eines von einem nationalen Verband (MNA) anerkannten Clubs sein.

- d. Bei Team Racing SM beträgt die Mindestanzahl der Teams 12 und die Mindestanzahl der Boote pro Team 4. Für diese Art von SM müssen alle Crew-Mitglieder Mitglieder eines von einer nationalen Behörde (MNA) anerkannten Clubs sein.
- 4.4. Für alle SM's gemäss Art. 4.3 muss die Mindestanzahl Schweizer Boote an mindestens vier Wettfahrten teilgenommen haben.
- 4.5. Wenn 15 Tage vor dem Beginn der SM die minimale Anzahl Boote gemäss Artikel 4.3 nicht erreicht ist, muss der Veranstalter alle Teilnehmer sowie das Sekretariat von Swiss Sailing per Mail wie folgt informieren:
 - a. entweder die Annullation der SM,
 - b. oder die Durchführung als Klassenmeisterschaft.
- 4.6. Eine SM, welche die Bedingungen gemäss Artikel 4.1 bis 4.5 nicht erfüllt, darf im selben Jahr nicht wiederholt werden.
- 4.7. Die Wiederholung einer SM im selben Jahr aufgrund von ungünstigen Witterungsbedingungen kann, auf Antrag, von der Geschäftsleitung von Swiss Sailing genehmigt werden.

Abschnitt C

5. Organisation

- 5.1. Eine SM ist eine Swiss Sailing Veranstaltung.
- 5.2. Swiss Sailing delegiert die Organisation an einen Mitgliedsclub (der Veranstalter), der für die reglements-konforme Durchführung der SM in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Klassenvereinigung verantwortlich ist.
- 5.3. Im Einvernehmen mit den betroffenen Klassen kann ein Veranstalter eine SM für maximal drei Klassen mit ähnlicher Performance zur gleichen Zeit auf demselben Kurs durchführen. In diesem Fall ist er verpflichtet, separate Starts zu geben.
- 5.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die durch Swiss Sailing zur Verfügung gestellte Regatta-Management-Software zu verwenden.
- 5.5. Alle SM's müssen auf der Webseite von Swiss Sailing veröffentlicht werden und sind für ausländische Boote offen.
- 5.6. Der Veranstalter verlangt vor dem Start der Rennen folgende Nachweise:
 - a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem von einer nationalen Behörde anerkannten Club (MNA), wie in Artikel 6.4 unten definiert, für alle Besatzungsmitglieder
 - b. Je nach Klassenregeln ein gültiger Messbrief oder ein Nachweis über die Konformität des Bootes, wie er in den Klassenregeln gefordert wird
 - c. Nachweis, dass das Boot durch eine für den Wettbewerb gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 2 Mio. oder Gegenwert in Fremdwährung gedeckt ist
- 5.7. Der Veranstalter erstellt ein der Art der Veranstaltung angepasstes Sicherheitsdispositiv. Der Sicherheitsdienst muss über allwettertaugliche Einsatzboote und halbstarre Boote verfügen, die so ausgerüstet sind, dass
 - a. Erholung der Menschen als erste Priorität
 - b. Bergung von Booten mit minimalem Schaden als zweite Priorität....

- 5.8. Handelt es sich beim austragenden Club um einen ausländischen Club, der einer anderen Mitgliedsland (MNA) von World Sailing angehört, muss vorgängig eine Vereinbarung zwischen Swiss Sailing und der anderen MNA unterzeichnet werden.
 - a. diese Vereinbarung legt die zuständige Berufungsinstanz fest
 - b. im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der austragende Club die gleichen Verantwortlichkeiten, als wäre er ein Schweizer Club.

6. Teilnehmer

- 6.1. Jedes Boot muss durch eine verantwortliche Person vertreten sein, die Mitglied eines von einer MNA anerkannten Clubs ist.
- 6.2. Alle Besatzungsmitglieder müssen Mitglieder eines Clubs sein, der wiederum Mitglied einer MNA ist. Andernfalls müssen sie eine temporäre Lizenz von Swiss Sailing erwerben

7. Ausschreibung

- 7.1. Die Ausschreibung muss sowohl formal als auch inhaltlich nach der von Swiss Sailing zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt werden. Sie muss in zwei Sprachen (einer Landessprache und Englisch) veröffentlicht werden. Die folgenden Anforderungen sind obligatorisch
 - a. Dauer der SM, gemäss Art. 4.2 und, falls vorgesehen, die Bedingungen für die vorzeitige Schließung der SC
 - b. Datum und Uhrzeit des Beginns der Überprüfung der Boote (Messkontrolle)
 - c. Datum und Uhrzeit des ersten möglichen Warnsignals
 - d. Datum und Uhrzeit des letzten möglichen Warnsignals
 - e. Gesamtzahl der geplanten Läufe.Diese Anforderungen können im Segel Anweisungen nicht geändert werden.

8. Segelanweisungen

- 8.1. Die Segelanweisungen müssen sowohl formal als auch inhaltlich nach der von Swiss Sailing zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt werden. Sie muss in zwei Sprachen (einer Landessprache und Englisch) veröffentlicht werden. Die folgenden Anforderungen sind obligatorisch
 - a. Die Kurse müssen enthalten:
 - ein Start nach Luv
 - mindestens zwei Kreuzkurse
 - Sonderregeln für Windsurfer und Kiteboards.
 - a. Die Sollzeit wird in Absprache mit der Klasse festgelegt.
 - b. Anzahl der Rennen:
 - Gesamtzahl der geplanten Rennen
 - Maximale Anzahl von Rennen pro Tag
 - Anzahl der Rennen, die benötigt werden, um die Meisterschaft zu validieren.
 - Anzahl der Ergebnisse, die in Abhängigkeit von der Anzahl der gelaufenen Läufe durchgestrichen werden können
 - c. Auswahl-/Zuweisungsmodus für die Zusammenstellung der Flotten, falls die voraussichtliche Anzahl der Anmeldungen die Kapazität eines Einzelstarts übersteigen würde

Diese Anforderungen dürfen während der Regatta nicht geändert werden, ohne vorherige Zustimmung des Swiss Sailing Delegierten

9. Wettfahrt-Komitee

- 9.1. Der Wettfahrtleiter muss im Besitz einer gültigen, von Swiss Sailing ausgestellten nationalen Lizenz (NRO), oder einer gleichwertigen Lizenz einer anderen MNA oder der von World Sailing ausgestellten, internationalen Lizenz (IRO) sein.
- 9.2. Der Wettfahrtleiter wird von Swiss Sailing auf Vorschlag des Veranstalters an den Ressortleiter Racing ernannt.
- 9.3. Die Kosten für Reise und Unterkunft des Wettfahrt-Komitees sind vom Veranstalter zu tragen.

10. Vermessung

- 10.1. Der für die betreffende Klasse zugelassene Vermesser muss im Besitz einer gültigen, von Swiss Sailing ausgestellten nationalen Vermesser Lizenz (NM), oder einer gleichwertigen Lizenz einer anderen MNA oder der von World Sailing ausgestellten, internationalen Lizenz (IM) sein.
- 10.2. Der Vermesser wird von Swiss Sailing auf Vorschlag der betreffenden Klasse an den Ressortleiter Racing und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Vermessungskommission bestimmt.
- 10.3. Für die Dauer der Meisterschaft wird ein Technisches Komitee gemäss WR 92 bestimmt. Das Technische Komitee kann Mitglieder des Wettfahrt-Komitees umfassen, nicht aber des Schiedsgerichts.
- 10.4. Die Kontrolle der Vermessungszertifikate oder der Übereinstimmung des Bootes mit den Klassenregeln wie von den Klassenregeln erfordert ist, die Inspektion von Booten, Segeln und Ausrüstung müssen einem offiziellen Vermesser anvertraut werden.
- 10.5. Der Veranstalter muss für die Kontrollen genügend Zeit sowie die nötigen Räumlichkeiten und sofern notwendig, Hilfspersonal zur Verfügung stellen.
- 10.6. Die allfällige Miete von speziellen Hilfsmitteln (z.B. Waage) geht zu Lasten des Veranstalters.
- 10.7. Die Spesen für Reise und Unterkunft des Vermessers gehen zu Lasten der Klasse.

11. Schiedsgericht

- 11.1. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei unabhängigen Schiedsrichtern bestehen, die im Besitz einer gültigen von Swiss Sailing Schiedsrichter nationalen Lizenz (NJ), oder einer gleichwertigen Lizenz einer anderen MNA oder der von World Sailing ausgestellten, internationalen Lizenz (IJ) sein.
- 11.2. Es ist wünschenswert, einen vierten Schiedsrichter in Ausbildung (RO) als Beisitzer zu integrieren.
- 11.3. Dem veranstaltenden Club darf höchstens ein Schiedsgerichtsmitglied, nicht jedoch der Präsident des Schiedsgerichts, angehören.
- 11.4. Die Schiedsgerichtsmitglieder werden von Swiss Sailing bestimmt.
- 11.5. Der Veranstalter stellt dem Schiedsgericht die nötige Infrastruktur zur Verfügung, welche von der Anzahl der teilnehmenden Klassen und der Teilnehmer abhängt.
 - a. Im Falle einer Auswertung auf dem Wasser werden mindestens 2 Boote, aber mindestens ein Boot für 30 Teilnehmer empfohlen.
 - b. Im Falle einer direkten oder halbdirekten Auswertung wird ein Juryboot für 5 Teilnehmer empfohlen.
- 11.6. Nach Abzug der Beteiligung von SWISS SAILING (siehe Reglement: Beteiligung von Swiss Sailing an den Kosten der Schiedsrichter) sind die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter vom organisierenden Club zu tragen. Siehe Artikel 13 hierunten.

12. Verbandsdelegierter

- 12.1. Ein Nationaler Delegierter (ND) wird von Swiss Sailing auf Vorschlag des Ressortleiters Racing ernannt. Die Pflichten sind im Pflichtenheft des Delegierten festgelegt.
- 12.2. Die Nominierung wird vom Zentralvorstand von Swiss Sailing bestätigt.
- 12.3. Die Spesen für Reise und Unterkunft gehen zu Lasten von Swiss Sailing.

Abschnitt D

13. Gebührenordnung für Offizielle

- 13.1. Die Kosten für Reise und Unterkunft für Offiziellen sind im Komformität mit Art 9 bis 11 für jede Offizielle Kategorie in den einzelnen Kategorien geregelt.
- 13.2. Alle Mahlzeiten von allen Offiziellen werden vom Veranstalter übernommen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Bei Unklarheiten über die Auslegung dieses Reglements oder bei der Behandlung von Ausnahmefällen entscheidet die «juristische Kommission» von Swiss Sailing.
- 14.2. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements gilt die französische Fassung.
- 14.3. Vorschläge für Anpassungen der Anwendung dieses Reglements, welche sich aus Entwicklungen der WR ergeben, werden durch den Ressortleiter Racing entschieden.
- 14.4. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Fassungen, welche sich auf diese Art von Meisterschaften beziehen.
- 14.5. Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom genehmigt.
- 14.6. Dieses Reglement ist ab dem 1. Januar 2022 gültig.

Anhänge und zusätzliche und verwandte Dokumente

- Anmeldeformular für die Organisation einer Schweizer Meisterschaft
- Kalender für die Organisation von Schweizer Meisterschaften
- Reglement für Klassenvereinigungen
- Swiss Sailing Regeln für die RRS
- SWISS SAILING Anwendungsrichtlinien für die World Sailing Regeln 19, 20 und 21
- Ausschreibung Standard
- Segel Anweisung-Standard
- Regelungen für die Kosten der Offiziellen
- Regeln für die Subventionen an die Veranstalter von SM